

obscura aufgefangene Bild irgend eines Gegenstandes auf einer chemisch präparirten Platte lediglich durch die Einwirkung des Lichtes selbst fixirt wird. Daß dies Verfahren an sich kein künstlerisches, sondern ein bloß mechanisches, darüber kann kein Zweifel obwalten. Das Licht wirkt hier nämlich als chemisches oder mechanisches Mittel, ähnlich wie bei anderen literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen etwa der Druck, oder wie bei Herstellung von Lithographien und Kupferstichen der Druck in Verbindung mit chemischen Kräften. Dagegen ist jedenfalls die Aufnahme des Bildes selbst, d. h. die Richtung des Glases auf einen bestimmten Gegenstand, durchweg ein Act freien menschlichen Willens und kann daher unter Umständen mit einer künstlerischen Bethätigung desselben verbunden sein. Hier könnte man nun einmal soweit gehen, wie Petenten dies thun, zu behaupten, daß die Aufnahme eines jeden Bildes, sei es nun Landschaft, Architektur, Thierstück oder menschliche Gestalten, als mit einer künstlerischen Thätigkeit verbunden zu betrachten sei, indem es ja immer darauf ankomme, aus der großen Masse der Gegenstände und der Standpunkte einen bestimmten herauszuwählen; um ein künstlerisches Bild auf der photographischen Platte durch das Licht hervorbringen zu lassen, müsse es der Photograph selbst vorher als Bild gesehen haben. Hierin würde man aber wohl jedenfalls zu weit gehen, denn, wo immer unter dem Sonnenlicht ein Photograph seinen Apparat öffnet, gibt es abzubildende Gegenstände und etwelche davon werden bald mehr oder weniger schön abgerundet, wie es eben der Zufall ergibt, auf der Platte dauernd fixirt werden. Eine Grenze, wo hier die freie künstlerische Auffassung aufhört, und das Wirken des Zufalls, also der rein mechanischen Kräfte beginnt, ist mit Bestimmtheit nicht zu ziehen und würde es daher auch dem Gesetzgeber unmöglich sein, für den Richter feste Normen aufzustellen.

Ganz anders aber verhält es sich dann, wenn einzelne bestimmte Gegenstände, seien es Menschen, Thiere oder leblose Dinge, durch den freien Willen des Photographen vorher, ehe er das Glas seines Apparates auf dieselben richtet, von ihm mit der bestimmten Absicht, ein Abbild derselben durch die Photographie zu fixiren, entweder einzeln aufgestellt oder in Gruppen mit entsprechender Umgebung vereinigt werden; und der Photograph erst, nachdem dies geschehen, das Licht seine geheimnißvolle Wirksamkeit beginnen läßt. Hier geht dem Acte mechanischer Abbildung ganz unzweifelhaft ein Act geistiger, künstlerischer Thätigkeit voraus, und, indem dieser dann durch die chemische Wirkung fixirt wird, vollendet sich in dem photographischen Bilde ein Kunstwerk, so gering immerhin in manchen Fällen seine ästhetische Bedeutung auch sein mag, ganz auf ähnliche Weise, wie jedes andere Kunstwerk aus der künstlerischen Conception und der Anwendung mechanischer Mittel der Farbe, der Kreide u. s. w. hervorgeht.

Von schlagender Beweiskraft sind in dieser Beziehung die sogenannten Gruppenbilder, wie sie in neuerer Zeit häufig für stereoskopische Bilder angewendet worden sind; hier hat man Genrebilder, ja selbst historische Vorgänge vielfach dadurch zur Anschauung gebracht, daß der Urheber zuvörderst ein vollständiges, sogenanntes lebendes Bild mit gemaltem oder plastischem Hintergrund arrangirt und erst dies dann durch den photographischen Apparat hat abbilden lassen. Nicht minder beweisend sind in dieser Beziehung die jetzt so beliebten photographischen Costümbilder der dramatischen Künstler, welche sich in bestimmten Charaktermasken und in denselben entsprechenden Stellungen photographiren lassen. Wenn hier die künstlerische Conception auch bei der photographischen Abbildung am deutlichsten in die Augen springt, so ist sie gleichwohl, wenn schon in minderem Grade, bei einem jeden photographischen Portrait vorhanden, denn immer wird der Gegenstand desselben vor dem Apparate,

und ehe dieser seine Thätigkeit beginnt, in eine bestimmte Stellung, Umgebung und Beleuchtung gebracht und müssen in dieser Beziehung die Ausführungen der Petenten als zutreffende betrachtet werden.

Und wenn dagegen die oben citirte Autorität (Oscar Wächter) das Mangeln des Rechtsschutzes für Daguerreotypien und Photographien, welche er mit Unrecht den Abbildungen durch Galvanoplastik gleichstellt, nicht bloß aus der factischen Lage der deutschen Gesetzgebung, sondern auch aus dem Wesen dieser Abbildungen zu deduciren versucht, indem er auf S. 165 seines oben citirten Werkes sagt:

„hier fehlt es an dem Erforderniß geistiger Hervorbringung, an der Vermittelung durch individuelle Vorstellung“, so ist das zum Theil schon in dem Obigen widerlegt und läßt sich an der Hand von Wächter's eigener Definition über das Wesen eines artistischen Erzeugnisses und des Autorenrechtes noch entschiedener zurückweisen. Nachdem derselbe nämlich angeführt, daß die Gegenstände, an welchen überhaupt ein Verlagsrecht stattfinden könne: literarische und artistische Erzeugnisse aller Art seien, findet sich auf S. 116 seines Werkes die folgende Deduction:

„In gleicher Weise umfaßt der Begriff artistisches Erzeugniß*) jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheint. Will man aber von Kunstwerken, als der den literarischen Erzeugnissen coordinirten Classe von Gegenständen des Verlagsrechtes sprechen, so muß man zwei Momente in dem Begriff des Kunstwerkes unterscheiden: einmal seinen geistigen Bestand, Kunstgehalt, Kunstidee und künstlerische Anschauung, und sodann die Mittel der Darstellung. Nur auf das erstere und auf ein rechtlich indifferentes Moment, nämlich die Qualität der Darstellung und Ausführung, beschränkt Jolly seine Definition des Kunstwerkes, als eines Werkes, welches den ästhetischen Sinn mehr oder weniger befriedigt. Diese vage Definition verfällt einerseits in das Gebiet der Kunstkritik, deren Sache es ist, dem Kunstwerk seine Rangstufe anzuweisen, andererseits ist sie theils zu weit, denn es gibt auch außer den Kunstwerken Objecte, woran sich der ästhetische Sinn befriedigen mag, theils auch zu eng, denn es hängt von individuellen Motiven ab, welche Producte Jemand für seinen ästhetischen Sinn befriedigend findet, und der Richter, abgesehen davon, daß er selten ästhetischer Kenner ist, entbehrt eines objectiven sichern Kriteriums für solche Beurtheilung.

„Unvereinbar mit jener Beschränkung auf ästhetisch befriedigende Werke und nicht minder ungenügend ist die weitere Definition, welche Jolly dahin aufgestellt, daß man alle diejenigen Producte als Kunstwerke anerkennen müsse, welche in dem Kunsthandel als solche vorkommen. Eine solche Begriffsbestimmung entbehrt jeden logischen Haltes u. s. w.

„Es kann also“, fährt Wächter dann fort, „weder diese rein äußerliche Betrachtungsweise, noch der ideale Kunstbegriff des wahren Meisters der Kunst, den gesetzlichen Rechtsschutz bestimmen. Die objectiv erkennbaren Merkmale, an welche die rechtliche Beurtheilung sich zu halten hat, liegen wohl nur in den Mitteln der Darstellung.

„Sie sind es auch, welche das artistische von dem literarischen Erzeugniß abgrenzen. Beiden gemeinsam ist das Erforderniß eines geistigen Gehaltes, welcher vom Autor dargestellt worden sein muß; während aber diese Darstellung bei den literarischen Erzeugnissen durch Sprachzeichen erfolgt, bedient sich die

*) Die Bezeichnung: artistische Erzeugnisse, begreift nicht bloß die eigentlichen Kunstwerke (Anmerkung von Wächter).